
Offenlegung zur Umsetzung der Anforderungen von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	2
2. Ziel der Richtlinie	2
3. Governance der Richtlinie	3
4. Nachhaltigkeitsrisiko – Überblick der regulatorischen Anforderungen	3
4.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Definition gem. SFDR.....	3
4.1.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Verhältnis zu anderen Risikokategorien	3
4.1.2 Nachhaltigkeitsrisiko – Verhältnis zu „Principal adverse impacts“	4
4.2 Nachhaltigkeitsrisiko – SFDR Anforderungen relevant für diese Richtlinie	4
5. Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess	5
5.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess: Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion.....	5
5.1.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess: Ausübung der Portfolio Management Funktion durch die Verwaltungsgesellschaft.....	6
5.2 Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess: Vorgehensweise	6
5.3 Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess: Verhältnis von Nachhaltigkeitsfaktoren zum Nachhaltigkeitsrisiko	6
6. Nachhaltigkeitsrisiko – Fortlaufende Überwachung	7
6.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Fortlaufende Überwachung: Eskalation	8
7. Reporting	8

1. Einleitung

Die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. (nachfolgend „GS&P“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene Verwaltungsgesellschaft.

Die GS&P verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) qualifizieren (nachfolgend „Investmentfonds“).

1.1 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft tritt. Das wesentliche Ziel der SFDR ist dabei Transparenz zu schaffen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden. Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die verwalteten Investmentfonds.

2. Ziel der Richtlinie

Diese Richtlinie beschreibt, wie die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken¹ in Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds

- ex-ante, im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses; sowie
- ex-post, im Rahmen der fortlaufenden Überwachung, berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich der möglichen Auswirkungen bewusst, welche Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds und den Risiko-Ertrag Profilen haben können. Die in dieser Richtlinie dargestellte Vorgehensweise zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses sowie die fortlaufende Berücksichtigung dieser Risiken, dient auch der Dokumentation der Wahrnehmung der gemäß SFDR in diesem Zusammenhang erweiterten treuhänderischen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Investoren der verwalteten Investmentfonds.

¹ Diese Richtlinie dient der Darstellung, wie die Anforderungen von Artikel 3 SFDR durch die Verwaltungsgesellschaft umgesetzt werden (vgl. Abschnitt 3 dieser Richtlinie für weitere Details).

3. Governance der Richtlinie

- Die Geschäftsführung ist für die Angemessenheit der Richtlinie sowie für die angemessene Gesamtumsetzung der Anforderungen der Richtlinie verantwortlich.
- Die Geschäftsführung ist für die Genehmigung aller zugehörigen Weisungen und/oder Prozeduren verantwortlich, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind.
- Die Richtlinie wird regelmäßig oder bei Bedarf ad hoc aktualisiert, wobei sowohl organisatorische als auch regulatorischen Änderungen berücksichtigt werden.
- Ergänzungen, Überarbeitungen, Änderungen und die Außerkraftsetzung der Richtlinie sind von der Geschäftsführung zu genehmigen.
- Die Richtlinie ist zumindest jährlich oder im Rahmen der Neuauflage von Investmentfonds (bzw. neuen Anlagestrategien) zu überprüfen und vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen.
- Anpassungen an der Richtlinie werden gem. Vorgaben der SFDR auf der Website der Verwaltungsgesellschaft publiziert.

4. Nachhaltigkeitsrisiko – Überblick der regulatorischen Anforderungen

4.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Definition gem. SFDR

Artikel 2 (22) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Corporate Governance (nachfolgend „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

4.1.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Verhältnis zu anderen Risikokategorien

Das OGA-Gesetz basiert auf der Europäischen UCITS-Richtlinie. Diese Europäische Richtlinie wird dabei von einer delegierten Verordnung inhaltlich ergänzt, in der auch die relevanten Risikokategorien, die von einer Verwaltungsgesellschaft für die verwalteten Investmentfonds zu berücksichtigen sind, festgelegt werden, nämlich (i) Marktrisiko, (ii) Liquiditätsrisiko, (iii) Kontrahentenrisiko, (iv) Kreditrisiko und (v) operationelles Risiko. Das Nachhaltigkeitsrisiko bildet dabei keine eigenständige Risikokategorie, sondern Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken manifestieren sich in den verschiedenen Risikokategorien, vorwiegend im Marktrisiko.

4.1.2 Nachhaltigkeitsrisiko – Verhältnis zu „Principal adverse impacts“

Artikel 4 der SFDR etabliert das Prinzip der „Principal adverse impacts“ (nachfolgend „PAIs“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren². Für die verschiedenen Kategorien von Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend „ESG“) können für die Beurteilung verschiedene unterliegende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden. Nachhaltigkeitsindikatoren bilden auch die Grundlage für die Identifikation und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Umgang der Verwaltungsgesellschaft mit PAIs gem. den Anforderungen von Artikel 4 der SFDR ist auf der Website eigenständig offengelegt.

4.2 Nachhaltigkeitsrisiko – SFDR Anforderungen relevant für diese Richtlinie

Die SFDR stellt in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Transparenzanforderungen an die Verwaltungsgesellschaft sowie an die verwalteten Investmentfonds. Die Transparenzanforderungen bedingen, dass sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die verwalteten Investmentfonds darstellen, wie mit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageentscheidung umgegangen wird.

Artikel	Zusammengefasste Anforderung	Ebene	Umsetzung
Art. 3 (1) SFDR	Darstellung, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt werden.	Verwaltungsgesellschaft	Darstellung im Rahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung von Art. 6 (1) SFDR.
Art. 6 (1) SFDR	<p>Erläuterungen in vorvertraglichen Informationen (Verkaufsprospekt) zu folgenden Aspekten:</p> <p>a) der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungen einbezogen werden; und</p> <p>b) den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds.</p> <p>Wenn Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet werden, so enthalten die Erläuterungen zu den oben genannten Aspekten eine klare und eindeutige Begründung dafür.</p>	Investmentfonds	Prinzipielle Darstellung, wie Nachhaltigkeitsrisiken durch den Portfolio Manager im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, erfolgt in den vorvertraglichen Informationen, wie in Art. 6 (1) SFDR normiert.

² Artikel 2 (24) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

5. Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess

5.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess: Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion

Der GS&P obliegt als Verwaltungsgesellschaft prinzipiell die Ausübung der Portfolio Management Funktion für die verwalteten Investmentfonds.

Die Ausübung der Portfolio Management Funktion der Investmentfonds wird prinzipiell durch die Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion sind folgenden grundlegenden Prinzipien relevant:

- Die Verwaltungsgesellschaft ist sich der potenziell wesentlichen Auswirkungen bewusst, die Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds haben können, und erachtet Nachhaltigkeitsrisiken prinzipiell für alle verwalteten Investmentfonds als relevant – unabhängig von der Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion im jeweiligen Investmentfonds;
- die als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozess unter Berücksichtigung der Offenlegungen in den vorvertraglichen Informationen des jeweiligen Investmentfonds gem. Artikel 6 (1) SFDR und der Qualifikation des jeweiligen Investmentfonds gem. Artikel 8 oder 9 SFDR integriert;
- Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl qualitativ als auch quantitativ beurteilt werden³;
- die Risiko Management Funktion für alle verwalteten Investmentfonds wird an die IPConcept S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxembourg-Strassen ausgelagert und somit die fortlaufende Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken der verwalteten Investmentfonds sichergestellt (vgl. Abschnitt 6 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser Richtlinie).

³ Die Möglichkeit zur quantitativen Bemessung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in welche die verwalteten Investmentfonds investieren, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.

5.1.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess: Ausübung der Portfolio Management Funktion durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Portfolio Management Funktion selbst wahr. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft Anlageberater hinzuziehen, welche den Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Die Anlageentscheidung liegt in der alleinigen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Daher werden die Anlagevorschläge von Anlageberatern vor ihrer Ausführung ordnungsgemäß anhand der regulatorischen und rechtlichen Anforderungen durch die Verwaltungsgesellschaft überprüft.

Die gemäß der Anlagepolitik als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozess unter Berücksichtigung der Offenlegungen im Verkaufsprospekt des Investmentfonds gem. Artikel 6 (1) SFDR und der Qualifikation des Investmentfonds gem. Artikel 8 oder 9 SFDR integriert.

5.2 Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess: Vorgehensweise

Jeder Investmentfonds hat gemäß den Vorgaben von Artikel 6 (1) der SFDR in den vorvertraglichen Informationen offenzulegen, ob und wie („comply or explain“) Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden, wobei dies bereits bei Auflage eines neuen Investmentfonds im Zuge des Auflageprozesses erhoben wird. Die Berücksichtigung führt nicht zwingend zu einer Einschränkung des Anlageuniversums.

Ein Investmentfonds, der den Voraussetzungen von Artikel 8⁴ oder 9⁵ SFDR entspricht, legt dabei in den vorvertraglichen Informationen transparent offen, durch welche verbindlichen ESG-/Nachhaltigkeitskriterien im Anlageentscheidungsprozess (z.B. Ausschluss von gewissen Sektoren/Aktivitäten („negative Screening“), Integration von ESG Ratings, Investitionen in nachhaltige Anlagen gem. Legaldefinition Artikel 2 (17) SFDR) den Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung getragen wird. Die Berücksichtigung führt zu einer Einschränkung des Anlageuniversums.

5.3 Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess: Verhältnis von Nachhaltigkeitsfaktoren zum Nachhaltigkeitsrisiko

Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Portfolio Manager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio des Investmentfonds zu minimieren, da Nachhaltigkeitsrisiken sich negativ auf den Wert bzw. Preis eines Vermögensgegenstandes des Investmentfonds auswirken können.

⁴ Bewerten von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen oder eine Kombination aus diesen Merkmalen unter der Voraussetzung, dass das investierte Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

⁵ Anlageziel des Investmentfonds ist Investitionen in nachhaltige Anlagen gem. Legaldefinition Artikel 2 (17) SFDR

Die Nachhaltigkeitsfaktoren, die für einen negativen Einfluss auf die Rendite des Investmentfonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Aspekte unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten z.B. die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Anforderungen. Zu den Corporate-Governance-Aspekten gehören z.B. die Berücksichtigung von Vorgaben zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Datenschutz.

Die spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, können zwischen den Investmentfonds variieren, da sie von der jeweiligen Anlagestrategie abhängen.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf die Anlagen eines Investmentfonds werden während des gesamten Lebenszyklus der Anlage überwacht und können daher bei einer Erhöhung des Nachhaltigkeitsrisikos und Beeinträchtigung der Rendite einer bestimmten Anlage oder des Portfolios des Investmentfonds zur Desinvestition der Anlage führen.

6. Nachhaltigkeitsrisiko – Fortlaufende Überwachung

Die fortlaufende Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken wird von der Verwaltungsgesellschaft durch die Integration der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikoprofilen der verwalteten Investmentfonds sichergestellt.

Im Risikoprofil werden entsprechende Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren integriert. Die Identifikation und Auswahl der relevanten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren sowie deren Applikation auf den Investmentfonds und individuelle Anlagen wird dabei prinzipiell durch folgende Elemente beeinflusst:

- Anlagestrategie des Investmentfonds (z.B. Branche, Geografie);
- Offenlegung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den vorvertraglichen Informationen gem. Art. 6 (1) SFDR;
- Klassifizierung des Investmentfonds als „nicht-nachhaltig“, Art. 8 oder 9 gem. SFDR sowie das Ausmaß der verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie;
- Verfügbarkeit von angemessenen Daten und Informationen (quantitativ, qualitativ).

Die Definition der tolerierten Grenzwerte der identifizierten relevanten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren erfolgt unter Berücksichtigung der gesamtheitlichen Risikoeinstufung des jeweiligen Investmentfonds. Die Risikoprofile und Eskalationsstufen sowie -maßnahmen werden von der Risiko Management Funktion der Verwaltungsgesellschaft mit dem Portfolio Manager besprochen. Die Risiko Management Funktion ist verantwortlich für die fortlaufende Überwachung⁶ der Einhaltung, der im Risikoprofil festgelegten Vorgaben.

⁶ Die Frequenz der fortlaufenden Überwachung ist unter anderem abhängig von der Anlagestrategie und der investierten Vermögenswerte (liquid, illiquid) des Investmentfonds.

6.1 Nachhaltigkeitsrisiko – Fortlaufende Überwachung: Eskalation

Wie in Abschnitt 6 dargestellt, ist die Risiko Management Funktion verantwortlich für die fortlaufende Überwachung der Einhaltung, der im Risikoprofil festgelegten Vorgaben. Bei Erreichung und/oder Überschreitung dieser Vorgaben hat die Risiko Management Funktion prinzipiell die folgenden Verantwortlichkeiten:

- Eskalation innerhalb der Risiko Management Funktion an den verantwortlichen Risiko Manager und Entscheidung, ob eine ad-hoc Information an den für die Risiko Management Funktion verantwortlichen Vorstand zu erfolgen hat;
- Eskalation der Erreichung und/oder Überschreitung der Vorgabe(n) an den Portfolio Manager und kritische Würdigung der Stellungnahme des Portfolio Managers;
- Vereinbarung eines Plans (Maßnahmen, Zeitablauf) zur Rückführung der Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren innerhalb der im Risikoprofil festgelegten Vorgaben;
- Überwachung der effektiven Rückführung der Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren innerhalb der im Risikoprofil festgelegten Vorgaben;
- Dokumentation und Berücksichtigung im Reporting des jeweiligen Investmentfonds.

7. Reporting

Die Risiko Management Funktion der Verwaltungsgesellschaft berichtet regelmäßig über die Auslastung der Risikoprofile (Gesamtrisiko) der verwalteten Investmentfonds an den Vorstand.

Die Portfolio Management Funktion der Verwaltungsgesellschaft berichtet regelmäßig über die Ergebnisse der Investment Due Diligence und fortlaufenden Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken.